

Aktenzeichen:
3 O 215/12



Landgericht Offenburg



Beschluss



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 00124-12

gegen

Klambt-Verlag GmbH & Cie., vertr. durch. d. Geschäftsführer, Pressehaus, Im Neudeck 1,
67346 Speyer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Werner & Knop**, Ortenberger Straße 47, 77654 Offenburg, Gz.: 466/12K01

wegen Richtigstellung u.a.

hat das Landgericht Offenburg - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Zimmermann als Einzelrichter am 28.01.2015 beschlossen:

1. Gegen die Schuldnerin wird zur Erzwingung der im Urteil des Landgerichts Offenburg vom 09.01.2013 (Az.: 3 O 215/12) angeordneten Verpflichtung, nämlich:

1. Die Beklagte wird verurteilt, in dem gleichen Teil der Zeitschrift „Woche der Frau“, in der der Artikel „Hat er eine heimliche Familie in Polen?“ erschie-

weiß. Dabei würde Jan seiner deutschen Familie so gern sein Zuhause zeigen.“

Hierzu stellen wir fest:

gehört nicht zu der Familie von Jan

Die Redaktion

2. Die Richtigstellung ist durch die Beklagte im Inhaltsverzeichnis der „Woche der Frau“ anzukündigen mit den Worten

„Richtigstellung von

in Schriftgröße und Gestaltung wie die Worte „ Hat er eine heimliche Familie in Polen?“ im Inhaltsverzeichnis der „Woche der Frau“ Nr. 5/2012, wobei das Wort „Richtigstellung“ Fettdruck aufzuweisen hat.

3. Die Richtigstellung ist durch die Beklagte auf dem Titel der „Woche der Frau“ wie folgt anzukündigen:

„Richtigstellung

von zum Beitrag 'Heimliche Familie in Polen?' Woche der Frau Nr. 5/2012, auf S. ...“

Dabei ist auf die Seite zu verweisen, auf welcher die Richtigstellung erscheint. Die Schriftgröße und Gestaltung des Wortes „Richtigstellung“ hat der Schriftgröße und Gestaltung der Worte „Heimliche Familie in Polen?“ (Titel Woche der Frau Nr. 5/2012) zu entsprechen. Die übrigen Worte haben der Schriftgröße und Gestaltung der Worte „Unglaublich, was sein angeblicher Cousin behauptet“ (Titel Woche der Frau Nr. 5/2012) zu entsprechen.

ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000,00 EUR — ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 2.000,00 EUR ein Tag Zwangshaft — verhängt.

Die Zwangshaft ist zu vollziehen am Geschäftsführer der Schuldnerin.

Die Vollziehung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldnerin der unter 1. dargelegten Verpflichtung nachkommt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.
3. Der Gegenstandswert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE:

- I. Die Beklagte hat die Gegendarstellung nicht so wie im Urteil vorgegeben auf Seite 1 der Zeitschrift angekündigt. Nach dem Urteil hat dies in der Form zu erfolgen:

in Schriftgröße und Gestaltung wie die Worte „ Hat er eine heimliche Familie in Polen?“ im Inhaltsverzeichnis der „Woche der Frau“ Nr. 5/2012, wobei das Wort „Richtigstellung“ Fettdruck aufzuweisen hat.

Die Ankündigung entspricht in ihrer *Gestaltung* **nicht** diesen Anforderungen. Unter *Gestaltung* versteht man „... einen kreativen Schaffensprozess, bei welchem durch die Arbeit des Gestaltenden eine Sache (ein materielles Objekt, eine Struktur, ein Prozess, eine Situation, ein Gedankengut etc.) verändert wird, d. h. erstellt, modifiziert oder entwickelt wird und dadurch eine bestimmte Form *oder ein bestimmtes Erscheinungsbild verliehen bekommt* oder annimmt ...“ (so die Definition bei <http://de.wikipedia.org> - Zugriff 28.01.2015 11:24 Uhr). Es kommt also auch auf das *Erscheinungsbild* an. Beim Vergleich der beiden Produkte wird offensichtlich, dass die Ankündigung der Gegendarstellung in ihrem *Erscheinungsbild* **nicht** dem Original entspricht. Dass in dem Urteil die Farbe der Schrift der Ankündigung nicht ausdrücklich angesprochen ist, ist unerheblich. Die Verwendung des weiten Begriffs *Erscheinungsbild* dient gerade dazu, solche Streitigkeiten wie die Vorliegende zu vermeiden. Dass sollte der Beklagten eigentlich auch klar sein.

- II. Die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Die Verpflichtung ist nach § 888 ZPO als unvertretbare Handlung zu vollstrecken (vgl. *Zöller / Stöber*, ZPO, 30. Aufl., § 888 Stichwort „Gegendarstellung“ m.w.N.).
- III. Die Höhe des Zwangsgeldes wurde unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 EGStGB

festgesetzt vor dem Hintergrund, dass der Gegenstandswert für die Gegendarstellung im Hauptsacheverfahren in der Berufungsinstanz auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden ist.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 788 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Offenburg
Hindenburgstraße 5
77654 Offenburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Zimmermann
Vorsitzender Richter am Landgericht